

Finanzielle Transaktionen der ausgegliederten staatlichen Hochschulen und Berufsakademien

FTHS

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **24** in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Beachten Sie folgende Hinweise:

- **Erhebungseinheiten** sind ausgegliederte staatliche Hochschulen und Berufsakademien.
- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen erfasst grundsätzlich Transaktionen in Finanzaktiva. Aus Vereinfachungsgründen sollen jedoch Finanzielle Transaktionen in **allen Finanzderivaten** – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erfasst werden.
- Bei Anwendung der **kumulativen Darstellung** der Daten ist der aktuell ausgewiesene Zeitraum für die Finanziellen Transaktionen in Bezug zum 31.12. des Vorjahres zu setzen.
- Die Konzepte der Statistik über Finanzielle Transaktionen (insbesondere hinsichtlich der Gliederung der Instrumente) sind in weiten Teilen identisch zu denen der Finanzvermögenstatistik. Dennoch handelt es sich bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen **nicht um eine vierteljährliche Finanzvermögenstatistik**. Während die Finanzvermögenstatistik Bestände erfragt, werden bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen (bis auf wenige Ausnahmen) Stromgrößen erfasst. Die Änderung der Bestände weicht dabei in der Regel vom Saldo der Transaktionen ab, weshalb die Daten zu Finanziellen Transaktionen nicht aus der Finanzvermögenstatistik abgeleitet werden können. Dies liegt insbesondere aber nicht ausschließlich an folgenden grundlegenden methodischen Unterschieden in der Erfassung:

Finanzielle Transaktionen	Finanzvermögenstatistik
Nicht-realisierte Wertveränderungen der Finanzaktiva (Umbewertungsgewinne/-verluste, Ab-/Zuschreibungen auf den Buchwert) werden nicht erfasst.	Je nach Instrument finden reine Wertveränderungen hier ihre Berücksichtigung.
Bewertung zu Transaktionswerten (ohne Gebühren, Provisionen, sonstige Entgelte und Steuern).	In der Regel Bewertung zu Nennwerten (also beispielsweise ohne Berücksichtigung von Agien/Disagien).
Erfassung der Anteilsrechte ohne Extrahaushalte.	Erfassung der Anteilsrechte inkl. Extrahaushalte.
Vorschuss- und Verwahrkonten, die zur Gegenbuchung von kassenwirksamen und bestimmten kassenunwirksamen Transaktionen dienen, sind bei den Sonstigen Forderungen einzubeziehen.	Vorschusskonten mit kassenwirksamen Vorauszahlungen sind bei den Sonstigen Forderungen einzubeziehen.

- Grundsätzlich sind bei der Bewertung der Finanziellen Transaktionen die Transaktionswerte anzugeben. Der Transaktionswert ist der Wert in Euro, zu dem die Transaktion erfolgt ist. Nicht zum Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen oder andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden und im Haushalt beziehungsweise der Gewinn- und Verlustrechnung als nicht-finanzielle Transaktionen (Einnahmen/Ausgaben beziehungsweise Erträge/Aufwendungen) bereits erfasst sind. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein.
- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung der Zu- und Abnahme von Finanzaktiva ist nicht zulässig, es sei denn, dass in den Erläuterungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- Für Finanzielle Transaktionen, die auf der Basis von Bestandsveränderungen ermittelt werden, ist zu berücksichtigen, dass die Bestandsveränderungen nur auf echte Transaktionen zurückzuführen sein dürfen. Effekte auf die Bestände, die aufgrund von Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen) entstehen oder aus Umschlüsselungen/Umklassifizierungen zwischen Gruppierungen/Kontenpositionen resultieren oder sich aus der Umstrukturierung von staatlichen Einheiten (z. B. Fusion) ergeben, sind zur Ermittlung der Bestandsveränderung herauszurechnen.
- Für Vermögensbestandteile in Treuhand gilt: Transaktionen in bzw. Bestandsveränderungen von Vermögensbestandteilen in Treuhand sind nicht vom Treuhänder, sondern nur von der Einheit zu melden, die Eigentümerin der betreffenden Finanzaktiva ist. So ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelmeldung durch Eigentümer der Finanzaktiva und Treuhänder kommt. Ein Vermögensbestand in Treuhand liegt aber nur vor, wenn der Treuhänder nicht ohne Zustimmung der eigentlichen Eigentümerin über das Treuhandvermögen verfügen darf. Regelmäßig wird deshalb das Treuhandvermögen separat geführt und vermischt sich nicht mit dem Vermögen des Treuhänders. Um sich als Treuhandvermögen zu qualifizieren, dürfen insbesondere verwaltete Geldmittel nicht die Liquiditätssituation des Treuhänders verbessern. Insofern sind in der Regel durchzuleitende Gelder, die nicht separat geführt werden, kein Treuhandvermögen und bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen mit zu berücksichtigen.
- Finanzielle Transaktionen im Körperschaftsvermögen der Hochschule/Berufsakademie sind miteinzubeziehen.
- Vorschusskonten mit kassenwirksamen Vorauszahlungen sind bei den Sonstigen Forderungen einzubeziehen. Ebenfalls sind Vorschuss- und Verwahrkonten zu berücksichtigen, die zur Gegenbuchung einer noch nicht kassenwirksamen, aber im Haushalt bereits gebuchten Einnahme dienen.
- Für die Verbuchung von **Cash-Pooling/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen/Cash Concentration** beachten Sie bitte das Merkblatt „Cash-Pooling“.

Finanzielle Transaktionen

	Code	Volle Euro
Bargeld und Einlagen 1		
Bestandsveränderung	2 T10	_____
Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) 3		
Erwerb	4 T21	_____
Veräußerung	5 T22	_____
Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen) 6		
Vergabe von Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen	7 T31	_____
darunter: an eigene Ebene	8 T33	_____
Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Veräußerung von Kreditforderungen	9 T32	_____
darunter: an eigene Ebene	10 T34	_____
Anteilsrechte (ohne Anteilsrechte an Extrahaushalten) 11		
Erwerb	12 T41	_____
Veräußerung	13 T42	_____
Investmentzertifikate 14		
Erwerb	15 T51	_____
Veräußerung/Rückgabe	16 T52	_____
Finanzderivate 17		
geleistete Zahlungen	18 T61	_____
erhaltene Zahlungen	19 T65	_____
Sonstige Forderungen 20		
Bestandsveränderung	21 T70	_____

Finanzielle Transaktionen der ausgegliederten staatlichen Hochschulen und Berufsakademien

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Angaben zur Statistik über Finanzielle Transaktionen der ausgegliederten staatlichen Hochschulen und Berufsakademien erfolgt vierteljährlich für das jeweils zurückliegende Quartal. Ihre Ergebnisse liefern wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte.

Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 4 Buchstabe b FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG sind die Leitungen oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. der Hochschule/Berufsakademie, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Hochschulen/Berufsakademien sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Finanzielle Transaktionen der ausgegliederten staatlichen Hochschulen und Berufsakademien

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Bestandsveränderung an Bargeld und Einlagen

Zu erfassen sind hier die Transaktionen in Bargeld und Einlagen als Bestandsveränderung.

Bargeld

Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Münzen und Banknoten in Fremdwährung.

Fundierte Schätzungen für die Bestandsveränderungen an Bargeld sind zulässig.

Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter http://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html). Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, sind unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen.

Zu den Einlagen zählen unter anderem

- (Sicht-)Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank; hier sind alle Konten miteinzubeziehen, auf die die Hochschule/Berufsakademie Zugriff hat (auch solche, auf denen Gelder gegebenenfalls nur sehr kurzfristig liegen),
- Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute,
- Schulscheindarlehen von Kreditinstituten (Schulscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten sind unter der Position „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen),
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen,
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere,
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt.

Nicht zu den Einlagen zählen unter anderem

- Transaktionen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse (diese sind unter der Position „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen; siehe Merkblatt „Cash-Pooling“) und

- marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe (diese sind unter der Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ auszuweisen).

- 2 Erfasst wird die **Veränderung des Bestandes an Bargeld und Einlagen** im Berichtsquartal (Vergleich des Bestandes am Quartalsende des Berichtsquartals mit dem Bestand zum Quartalsende des Vorquartals). Bei **kumulierter Erhebung** ist die Bestandsveränderung auf den 31.12. des Vorjahres zu beziehen.

Bestandsveränderungen auf mehreren Konten

Bestandsveränderungen in Einlagen sind zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Führen diese auf einem Konto zu negativen Beständen, ist lediglich der Teil der Veränderung bis zum Einlagenrückgang auf null zu erfassen. Sofern Bestandsveränderungen in Einlagen einem zuvor negativen Konto einen positiven Saldo verschaffen, ist nur der Teil der Veränderung im positiven Bereich zu berücksichtigen. Somit sind bei der Berechnung der Bestandsveränderungen entweder die Kontobestände des aktuellen Quartals und des Vorquartals mit ihrem positiven Schlusssaldo oder mit null einzubeziehen. Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspräche einer Kreditverbindlichkeit, die nicht im Rahmen dieser Statistik, sondern der Schuldenstatistik, erhoben wird.

Die Bestandsveränderungen auf den einzelnen Konten sind anschließend zusammenzufassen (positive und negative Gesamtveränderungen möglich).

Bestandsveränderungen in Fremdwährung

Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und anschließend zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_2) abrufen. Öffnen Sie dort für die entsprechende Währung die CSV-Datei. Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den Quartalsdurchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.

- 3 **Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)**

Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) erstrecken sich auf den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von Wertpapieren. Hierbei handelt es sich um begebare Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen.

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber in der Regel ein festes oder vertraglich festgelegtes variables, regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Kuponzahlungen (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten

Festbetrags (Nullkuponwertpapiere) sowie das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Zu den Wertpapieren zählen unter anderem

- unverzinsliche Schatzanweisungen,
- Commercial Paper,
- Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen),
- marktfähige Einlagenzertifikate,
- marktfähige Sparbriefe,
- in Aktien konvertierbare, jedoch noch nicht konvertierte Wandelschuldverschreibungen,
- strukturierte Wertpapiere (Wertpapiere in Verbindung mit einem nicht separablen bzw. streng konnexen Derivat; Behandlung als ein Gesamtgeschäft) und
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von Sonstigen Forderungen begeben werden.

Nicht zu den Wertpapieren zählen unter anderem

- Schuldscheindarlehen

4 Erwerb von Wertpapieren

Erwerb von Wertpapieren: Erfassung zum Transaktionswert (exklusive Stückzinsen).

Nicht zum Erwerb von Wertpapieren zählt der (vorzeitige) Rückkauf und/oder zum Emissionszeitpunkt die Übernahme eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).

5 Veräußerung von Wertpapieren

Veräußerung von Wertpapieren: Erfassung zum Transaktionswert (exklusive Stückzinsen).

Hierunter sind ebenfalls Rückzahlungen des Kapitalbetrags bei Fälligkeit zu erfassen (exklusive Zinszahlungen).

Nicht zur Veräußerung von Wertpapieren zählt die Ausgabe (Emission) bzw. der Wiederverkauf eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).

6 Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)

Transaktionen in Bezug auf Ausleihungen und Kreditforderungen liegen bei der Vergabe von Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen) bzw. dem Rückfluss aus vergebenen Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen) vor.

Transaktionen in Ausleihungen und Kreditforderungen können zudem dadurch zustande kommen, dass Kreditforderungen erworben und/oder veräußert werden.

Ausleihungen und Kredit-/Darlehensvergabe an Kreditinstitute sind grundsätzlich unter der Position „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html>).

Ausleihungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft ist. Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger sind, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen oder nicht.

Zu den Ausleihungen zählen unter anderem

- Transaktionen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse/Cash-Concentration; diese Transaktionen (und nur diese) sind **saldiert in die Meldung miteinzubeziehen** (siehe Merkblatt „Cash-Pooling“),
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Empfänger keine Kreditinstitute sind,
- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf,
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden,
- stille Beteiligungen; stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden, sind dagegen unter „Anteilsrechte“ auszuweisen,
- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen, Sozialdarlehen),
- Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten (Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten sind unter „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen),
- Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind und
- synthetische und strukturierte Kredite (Kredite in Verbindung mit einem nicht separablen bzw. streng konnexen Derivat; Behandlung als Gesamtgeschäft).

Nicht zu den Ausleihungen zählen unter anderem

- Sonstige Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen und Vorschüssen.

7 Vergabe von Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen

Summe vergebener Ausleihungen (inkl. liquider Mittel) und Krediten (inkl. Darlehen) sowie erworbener Kreditforderungen.

8 Vergabe von Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen, darunter: an eigene Ebene (inkl. Extrahaushalte)

Summe vergebener Ausleihungen (inkl. liquider Mittel) und Kredite (inkl. Darlehen) an Einheiten der eigenen Ebene sowie erworbener Kreditforderungen, deren Schuldner Einheiten der eigenen Ebene sind.

Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Landeskernhaushalte oder öffentliche Landesunternehmen bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2018__pdf.pdf?__blob=publicationFile>

9 Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen) sowie der Veräußerung von Kreditforderungen

Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Ausleihungen (inkl. liquide Mittel) und Kredite (inkl. Darlehen) – also ohne Zinszahlungen – sowie Rückflüsse aus der Veräußerung von Kreditforderungen.

10 Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen) sowie der Veräußerung von Kreditforderungen, darunter: an eigene Ebene (inkl. Extrahaushalte)

Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Ausleihungen (inkl. liquide Mittel) und Kredite (inkl. Darlehen) – also ohne Zinszahlungen – an Einheiten der eigenen Ebene sowie Rückflüsse aus der Veräußerung von Kreditforderungen, deren Schuldner Einheiten der eigenen Ebene sind.

Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Landeskernhaushalte oder öffentliche Landesunternehmen bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2018__pdf.pdf?__blob=publicationFile>

11 Anteilsrechte (ohne Anteilsrechte an Extrahaushalten)

Transaktionen mit Anteilsrechten erstrecken sich auf den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von (börsen- sowie nicht-börsennotierten) Aktien und sonstigen Anteilsrechten, die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen repräsentieren. Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Fall der Liquidation verbunden.

Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten, d. h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2018__pdf.pdf?__blob=publicationFile>

Zu den Anteilsrechten zählen unter anderem

- ausgegebene Aktien, Genussscheine und begebene Dividendenaktien,

- ausgegebene Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden,

- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt:

- Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien,

- Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

- Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,

- Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,

- Kapitaleinlagen bei Quasi-Kapitalgesellschaften (insbesondere Bundes-, Landes- und Eigenbetriebe sowie nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts), die nicht dem Sektor Staat zugerechnet werden (also nicht auf der Liste der Extrahaushalte stehen),

- Beteiligungen des Staates am Kapital öffentlicher Unternehmen, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht,

- stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden und

- Beteiligungen des Staates am Kapital der Zentralbank.

Zu erfassen sind hier ebenfalls Transaktionen aus Eigenkapitalerhöhungen und/oder -herabsetzungen.

Nicht zu den Anteilsrechten zählen unter anderem

- in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ gebucht,

- Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Dieser Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar und wird im Kontensystem nicht erfasst und

- Aktiensplit.

12 Erwerb von Anteilsrechten

Erwerb von Anteilsrechten: Erfassung zum Transaktionswert.

Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten, d. h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2018__pdf.pdf?__blob=publicationFile>

13 Veräußerung von Anteilsrechten

Veräußerung von Anteilsrechten: Erfassung zum Transaktionswert.

Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten, d. h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2018_.pdf?__blob=publicationFile>

14 Investmentzertifikate

Transaktionen mit Investmentzertifikaten beinhalten den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung derselben. Investmentzertifikate sind Anteile an Investmentfonds, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommenen Mittel am Wertpapiermarkt und/oder in Immobilien anzulegen. Die Erfassung der finanziellen Transaktionen mit Investmentzertifikaten erfolgt unabhängig von der Art des Fonds (offen, halboffen oder geschlossen).

Erwerb und Veräußerung von Exchange Traded Funds (ETF) sind hier ebenfalls auszuweisen.

15 Erwerb von Investmentzertifikaten

Erwerb von Investmentzertifikaten: Erfassung zum Transaktionswert.

16 Veräußerung oder Rückgabe von Investmentzertifikaten

Veräußerung oder Rückgabe (auch bei Fälligkeit) von Investmentzertifikaten: Erfassung zum Transaktionswert.

17 Finanzderivate

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Bei finanziellen Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für finanzielle Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die im Zusammenhang mit der Auflösung eines Finanzderivatekontrakts entstehen.

Aus Vereinfachungsgründen sollen jedoch finanzielle Transaktionen in **allen Finanzderivaten** – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erfasst werden.

Zu den Finanzderivaten zählen unter anderem

- im Allgemeinen: bedingte und unbedingte Termingeschäfte,
- handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen),
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind,
- Forwards und Futures,
- Forward Rate Agreements,
- (Zins-, Währungs- und Devisen-) Swaps,
- Swaptions und
- Kreditderivate (Credit Default Swaps).

Nicht zu den Finanzderivaten zählen unter anderem

- der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Diese sind je nach den beteiligten institutionellen Einheiten unter „Bargeld und Einlagen“ (bei einem Kreditinstitut) oder unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe liquider Mittel) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ (bei einem Nicht-Kreditinstitut) auszuweisen.

Die Berücksichtigung von Netting-Vereinbarungen für Payer- und Receiver-Legs von Swaps ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.

18 Geleistete Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten

Summe aller geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.

Zu erfassen sind insbesondere

- Erwerb von Finanzderivaten,
- geleistete Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen,
- weitere geleistete Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps,
- geleistete Einmalzahlungen aus „Off-Market Swaps“,
- geleistete Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und
- geleistete rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps.

Nicht zu erfassen sind insbesondere

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten.

19 Erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten

Summe aller erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.

Zu erfassen sind insbesondere

- Veräußerung von Finanzderivaten,
- erhaltene Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen,
- weitere erhaltene Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps,
- erhaltene Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps,
- erhaltene Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und
- erhaltene rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps.

Nicht zu erfassen sind insbesondere

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten.

20 Sonstige Forderungen (inkl. Lieferungen und Leistungen; ohne Steuern und Sozialbeiträge)

Grundsätzlich sind Sonstige Forderungen gegenüber Einheiten der eigenen Ebene nicht zu melden.

Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Landeskernhaushalte oder öffentliche Landesunternehmen bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2018_.pdf?__blob=publicationFile

Sonstige Forderungen entstehen grundsätzlich infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer (finanziellen oder nicht-finanziellen) Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. So können Sonstige Forderungen zum einen dadurch entstehen, dass eine Einnahme gebucht wurde, die entsprechende Einzahlung jedoch noch nicht eingegangen ist; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung geleistet wurde, die Ausgabe jedoch erst in einer Folgeperiode im Rechnungswesen erfasst wird.

Zu den Sonstigen Forderungen zählen unter anderem

- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungen Dritter für durch die Berichtseinheit gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) mit ein,
- fällige Forderungen aus Gebührenbescheiden,
- fällige Forderungen aus Zuwendungsbescheiden,
- Forderungen aus Stipendienzahlungen,
- Forderungen aus vorausbezahlten Gehältern,
- Forderungen aus Kostenvorschüssen, die keine Anzahlungen sind,
- Forderungen aus der Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen von Gesetzesvorschriften gegenüber Dritten,
- Forderungen aus Gebäudemieten und Pachten und
- gestellte Kautionen.

Nicht zu den Sonstigen Forderungen zählen

- Transaktionen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse/Cash Concentration. Diese sind unter der Position „Ausleihungen (inkl. Vergabe liquider Mittel) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen; siehe Merkblatt „Cash-Pooling“.

Aus systematischen Gründen nicht zu erfassen sind Sonstige Forderungen im Zusammenhang mit

- Steuern und
- Sozialbeiträgen.

- 21 Erfasst wird die Veränderung des Bestandes an Sonstigen Forderungen** am Quartalsende des Berichtsquartals im Vergleich zum Quartalsende des Vorquartals. Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und anschließend zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_2) abrufen. Öffnen Sie dort für die entsprechende Währung die CSV-Datei. Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den Quartalsdurchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.